

RS OGH 2013/12/11 15Os52/12d, 15Os82/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2013

Norm

MRK Art9

MRK Art10

StGB §188

Rechtssatz

In Fragen des religiösen Glaubens trifft den Staat eine Verpflichtung zur Unterbindung von kritischen Äußerungen, die von Gläubigen als extrem beleidigend und provokativ erlebt werden. In Fragen des Schutzes der religiösen Gefühle anderer steht dem Staat demnach ein weiterer, jedoch nicht unbeschränkter Ermessensspielraum zu. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob die getroffenen Einschränkungen einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen und ob sie verhältnismäßig zum gesetzlich verfolgten Ziel waren.

Entscheidungstexte

- 15 Os 52/12d
Entscheidungstext OGH 11.12.2013 15 Os 52/12d
- 15 Os 82/16x
Entscheidungstext OGH 15.02.2017 15 Os 82/16x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129163

Im RIS seit

11.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>